

(Nr. 2379.) Verordnung, eine zufällige Bestimmung zu dem Gesetz vom 13. Mai 1833. über Schenkungen und lehrwillige Zuwendungen an Anstalten und Gesellschaften betreffend. Vom 21. Juli 1843.

**Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen** *ic. ic.*

verordnen zur Ergänzung der §§. 1. 2. und 6. des Gesetzes vom 13. Mai 1833. über Schenkungen und lehrwillige Zuwendungen an Anstalten und Gesellschaften, auf den Antrag Unseres Staatsministeriums und nach vernommenem Gutachten einer aus Mitgliedern des Staatsraths ernannten Kommission, was folgt:

- 1) Soll eine Zuwendung, deren Vertheilung an Einzelne der Geber weder ausdrücklich bestimmt, noch ausgeschlossen hat, nach dem Beschlusse der bedachten Anstalt oder Gesellschaft an Einzelne vertheilt werden, so bedarf es, sofern die Zuwendung nicht mehr als Tausend Thaler beträgt, der im §. 1. des Gesetzes vom 13. Mai 1833. vorgeschriebenen Anzeige an die vorgesehene Behörde nicht.
- 2) Uebersteigt die Zuwendung Tausend Thaler, so ist auch in diesem Falle zu deren Gültigkeit Unsere landesherrliche Genehmigung erforderlich.

Urkundlich unter Unserer Höchstseigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichem Insignel.

Gegeben Sanssouci, den 21. Juli 1843.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

v. Müffling. Mühler. Eichhorn. v. Savigny.

Beglaubigt:  
Dornemann.